

Tagesordnung Klassenpflegschaften J gst. 6



1. Begrüßung
2. Individuelle Förderung
3. Ende der Erprobungsstufe (Versetzungssordnung)
4. Julius Käser
5. Termine

Individuelle Förderung

- ▶ Schulgesetz NRW (2005)
- ▶ § 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung
- ▶ (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und **individuelle Förderung**. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.
- ▶ (2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.



© 1999 Gerald G. Goss

„Damit es gerecht zugeht, erhalten Sie alle die gleiche Prüfungsaufgabe: Klettern Sie auf diesen Baum!“

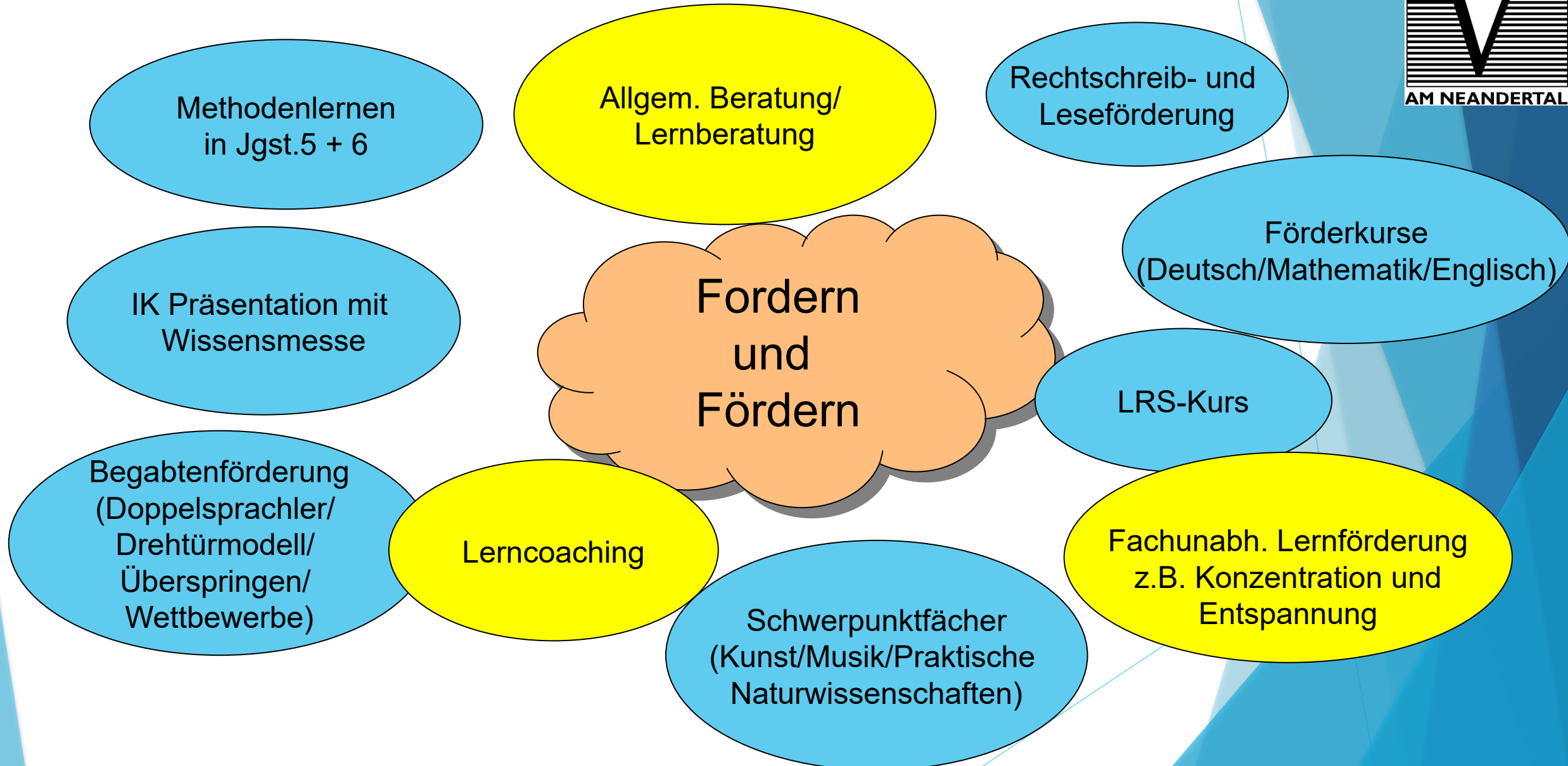
Aufgabe der Schule

- ▶ (4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Individuelle Förderung und Ende der Erprobungsstufe

- ▶ Schulgesetz § 50
- ▶ (3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

Individuelle Förderung am GymNeander



Iks in Jgst. 6

- ▶ 6.1. Fortsetzung der Förderkurse aus Jgst. 5 in D, E, M und LRS-Kurse
(Beginn dritte Woche, 1. Halbjahr!)
- ▶ 6.2. Forder- und Förderkurse

Ende der Erprobungsstufe

- ▶ Erprobungsstufenkonferenz vor Abschluss der Erprobungsstufe: Entscheidung über den weiteren Besuch der Schulform unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin/des Schülers
- ▶ Schulformwechselempfehlung spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mit Beratungstermin
- ▶ Nicht versetzte SchülerInnen können die Klasse 6 wiederholen, wenn sie damit nicht mehr als drei Jahre in der Erprobungsstufe verweilen und die Versetzungskonferenz feststellt, dass sie die Versetzung erreichen können.
- ▶ Alle anderen nicht versetzten SchülerInnen gehen in die Klasse 7 der Realschule über. (Ausnahme: Versetzungskonferenz stellt fest, dass der Übergang in die Realschule nicht möglich ist!)

Fächergruppe I Deutsch, Mathematik, Englisch, Zweite Fremdsprache	Fächergruppe II alle übrigen Fächer
---	---

Fächergruppe I	Fächergruppe II	versetzt	nicht versetzt	versetzt durch Notenausgleich
1 x mangelhaft			X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach dieser Fächergruppe
	1 x mangelhaft	X		
2 x mangelhaft			X	
	2 x mangelhaft		X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach
1 x mangelhaft	1 x mangelhaft		X	
3 x mangelhaft			X	
1 x ungenügend			X	
	1 x ungenügend	X		
1 x mangelhaft	1 x ungenügend		X	
1 x ungenügend	1 x mangelhaft		X	
	1 x mangelhaft 1 x ungenügend		X	mind. befriedigend in einem weiteren Fach
2 x ungenügend			X	

Mögliche Wiederholung bei Nichtversetzung

- ▶ Die Erprobungsstufenkonferenz bestätigt die Eignung der Schülerin bzw. des Schülers für das Gymnasium (durch Versetzung in Klasse 7) oder empfiehlt den Übergang in eine andere Schulform. Bei Nichtversetzung entscheidet die Erprobungsstufenkonferenz über einen Schulformwechsel, wenn
- ▶ die zulässige Verweildauer in der Erprobungsstufe überschritten wird oder
- ▶ auch bei Wiederholung der Klasse 6 eine erfolgreiche Mitarbeit nicht zu erwarten ist (Prognose-Klausel)

4. Julius Käser

- ▶ Projektstage: 8.-16.7.2026
- ▶ römisch kochen/ eine römische Stadt aus Ton bauen/ Graffiti/ GladiatorInnenkämpfe/ Podcast/ Projekttagszeitung u.a.m.



- ▶ Besuch des Archäologischen Parks in Xanten

Info: Biologie Epochenfach in Jgst.6

- ▶ Das Fach Biologie wird in diesem Schuljahr als Epochenfach unterrichtet. Unter **Epochenfach** versteht man ein Unterrichtsfach, das nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wird. Unabhängig davon, ob es im ersten oder zweiten Halbjahr unterrichtet wird, ist die **Note versetzungswirksam**.
- ▶ Da am Ende der Jahrgangsstufe 6 und damit am Ende der Erprobungsstufe auch über den Verbleib Ihres Kindes am Gymnasium entschieden wird, ist damit auch die Biologienote aus dem ersten Halbjahr von Bedeutung.
- ▶ Die Klassen 6a und 6b haben im Schuljahr 2025/26 im ersten Halbjahr Biologie und dafür nur zwei anstatt drei Stunden Deutsch. Im zweiten Halbjahr haben die Klassen 6c und 6d Biologie, dafür aber nur zwei Stunden Deutsch anstatt der drei Stunden Deutsch im ersten Halbjahr.
- ▶ Elterninfoschreiben: Bitte um Rücklauf über die Klassenleitung!

Informationsquellen

- Info-Heft der Landeselternschaft
- gymneander@gymneander.de
- bildungsportal.nrw.de -> Schulgesetz NRW
- learnline.nrw.de
- schulministerium.nrw.de

Termine

- 1. Elternsprechtage: Freitag, 14.11.2025, 15-19 Uhr
- Tag der offenen Tür: Samstag, 23.11.2025
- Übersicht im Lernzeitenplaner, S.18 und S. 19

Einen schönen Abend!

- ▶ 6a: Raum 210
- ▶ 6b: Raum 224
- ▶ 6c: Raum 221
- ▶ 6d: Raum 024